

## Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung

Gremium	<b>Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz</b>
Sitzungsdatum:	Dienstag, den 13.11.2018
Sitzung Nummer:	43 ( OULA/43/2018)
Sitzungsdauer:	17:00 - 18:15 Uhr
Sitzungsort:	Landratsamt Stendal, Hospitalstraße 1 - 2, Neubau, Sitzungsraum "Osterburg"

---

Uwe Klemm  
Vorsitzender

---

Alessa Stobinski  
Protokollführung

---

### **Anwesend:**

#### Vorsitz

Herr Uwe Klemm

#### Mitglieder

Frau Susanne Bohlander

ab 17:33 Uhr

Herr Peter Krüger

Herr Torsten Müller

#### Stellvertreter

Herr Dr. Henning Richter-Mendau

Vertretung für Marcus Schreiber

#### sachkundige Einwohner

Herr Steffen Buddy

Herr Manfred Schulz

Herr Armin Wernicke

#### von der Verwaltung

Herr Dr. Denis Gruber

Herr Sebastian Stoll

#### Teilnehmer

Frau Caroline Bechtolsheim

Rechtsanwältin GGSC

Herr Heie Erchinger

GAVIA Berlin

Madlen Gose

Geschäftsführerin ALS

### **Abwesend:**

#### Mitglieder

Herr Wolfgang Kühnel

Herr Bodo Ladwig

Herr Marcus Schreiber

#### sachkundige Einwohner

Herr Dr. Peter Neuhäuser

Herr Marcus Schober

### **Tagesordnung:**

1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung

- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ausschusses für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz sowie der Beschlussfähigkeit
  - 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
  - 4 Einwohnerfragestunde
  - 5 Feststellung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 42. Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz vom 23.10.2018
  - 6 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)
  - 6.1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung) – Variante I mit Biogebühr  
Vorlage: 567/2018
  - 6.2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung) – Variante II ohne Biogebühr  
Vorlage: 568/2018
  - 6.3 Abfallgebührenkalkulation ab 2020
  - 7 Informationen zur Abstimmungsvereinbarung
  - 8 Anfragen und Anregungen
- 

## **Protokoll**

### **zu TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung**

Herr Klemm, Vorsitzender des Ausschusses für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz, eröffnet die 43. Sitzung des Fachausschusses. Er begrüßt die Kreistagsmitglieder und sachkundigen Einwohner, Herrn Erchinger – GAVIA Berlin, Frau Gose – Geschäftsführerin ALS, Frau von Bechtholtsheim – Rechtsanwältin GGSC, die Vertreter der Presse, die Damen und Herren der Verwaltung sowie die anwesenden Bürgerinnen und Bürger.

### **zu TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ausschusses für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz sowie der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

Es fehlen die Kreistagsmitglieder Herr Ladwig, Herr Schreiber und Herr Kühnel. Herr Schreiber wird durch Herrn Dr. Richter-Mendau vertreten. Weiterhin fehlen die sachkundigen Einwohner Dr. Peter Neuhäuser und Marcus Schober.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

### **zu TOP 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung**

Es gibt keine Änderungsanträge zur vorliegenden Tagesordnung, sodass nach dieser verfahren wird.

**zu TOP 4 Einwohnerfragestunde**

Da es keine Anfragen gibt, schließt der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt.

**zu TOP 5 Feststellung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 42. Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz vom 23.10.2018**

Herr Klemm stellt den öffentlichen Teil der Niederschrift der 42. Sitzung vom 23.10.2018 fest, da es keine Einwendungen seitens der Anwesenden gibt.

**zu TOP 6 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung)**

Frau von Bechtolsheim ergänzt und erläutert zur Gebührensatzung, dass es bisher eine Veränderung der Behälternutzungsgebühr Bioabfall gab, die aber zunächst nur für Zusatzleerungen berechnet wurde. Der Paradigmenwechsel findet jetzt dort statt, dass die Behälterleerungsgebühr für Bioabfall für jede Leerung in Ansatz gebracht wird.

Dies ist in § 4 wiederzufinden. Darin kann man erkennen, dass der Gebührentatbestand jede Leerung für sämtliche Leerungen von Bioabfallbehältern ist. Auf der Seite 13 der Synopse wird die Leerungsgebühr für den Bioabfallbehälter nochmal näher umschrieben.

Diese Änderungen sind erforderlich, da im Gebührensystem Änderungen vorgenommen werden. Die Textänderungen sind notwendig um die Gebühr wirksam in der Satzung zu verankern. Auch die Gebührensätze sind mit angegeben. Außerdem ist zu erkennen das man vorsieht eine Bioabfallunterflurcontainergebühr zu verankern (für diejenigen Standorte an denen solche Unterflurcontainer eingeführt sind). Das ist der zentrale Änderungspunkt in der Satzung, in dem es eine materielle Änderung gibt.

Bei dem Nebenwohnsitz soll es Gebührenermäßigungen geben, welche in der Anlage dargestellt sind. Die Ermäßigungen sollen nicht nur für den Eigentümer gelten, sondern auch für den Mieter oder Pächter, wenn er Gebührenschuldner ist.

Der § 6 zeigt wann welche Gebühr fällig wird, sodass der Bürger sich darauf einstellen kann. Daneben gibt es natürlich auch noch einige Einzel- und Sondergebühren.

Die Änderungen machen in der Summe die Gesamtstruktur der Satzung besser erschließbar. So kann man ablesen, welche Gebühr wann erhoben wird und welche Bescheide dahinter stecken. Des Weiteren ist zu erkennen wer der Gebührenschuldner ist oder welche Ermäßigungen es gibt.

Es gibt keine weiteren Fragen dazu.

**zu TOP 6.1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung) – Variante I mit Biogebühr  
Vorlage: 567/2018**

siehe Tagesordnungspunkt 6

***beraten***

**zu TOP 6.2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung) – Variante II ohne Biogebühr**

**Vorlage: 568/2018**

siehe Tagesordnungspunkt 6

**beraten**

**zu TOP 6.3 Abfallgebührenkalkulation ab 2020**

Herr Erchinger stellt die Abfallgebührenkalkulation anhand einer Power-Point-Präsentation vor. Die Präsentation ist unter Tagesordnungspunkt 6.3 im Informationsportal des Kreistages des Landkreises Stendal eingestellt.

Herr Dr. Gruber fügt hinzu, dass gefordert wurde die Öffentlichkeit weiter zu beteiligen. Am Freitag (09.11.2018) ging eine Pressemitteilung heraus, in dem die Bürger aufgefordert wurden sich an diesem Thema in Form einer Abstimmung zu beteiligen und Stellungnahmen abzugeben. Über diese Abstimmungsmöglichkeit wurde auch in den sozialen Netzwerken informiert. Des Weiteren wurde auf der Homepage des Landkreises (neben der Abstimmung) auch ein Gebührenrechner hinterlegt. Die nächste Ausschusssitzung wird auf den 04.12.2018 verschoben. In dieser Sitzung wird dann die Auswertung der Bürgerbeteiligung stattfinden.

Herr Schulz gibt zu bedenken, dass vor einigen Jahren viel über die Einführung der Biotonne diskutiert wurde. Letztendlich wurde die Biotonne auch aufgrund von Umweltschutzgründen eingeführt. Man hat sich viel Mühe gegeben den Anschlussgrad der Biotonne zu erhöhen. Derzeit liegt man bei knapp 70%. Das bedeutet, dass rund dreiviertel aller Anschlussberechtigten an die Biotonne angeschlossen sind. Nach dem neuen System wird ein Teil des Mülls aus der Biotonne in die Restabfalltonne verlagert. Grundsatz war es allerdings, den Restabfall so gut wie möglich zu vermeiden.

Herr Erchinger erläutert, dass es nicht beabsichtigt ist, den Bioabfall in den Restabfallbehälter umzulagern. Die Biotonne ist das Entsorgungsmedium, was auf sehr bequeme Weise ermöglicht die Garten- und Küchenabfälle zu entsorgen. Diese Abfälle werden über die Biotonne günstiger entsorgt als über die Restabfalltonne. Des Weiteren ist der ökologische Aspekt des Restabfalls in keiner Weise gefährdet. Derzeit ist es so, dass es im Kreis ein sehr geringes Restmüllaufkommen gibt. Allerdings wird eine hohe Gebühr für den Restabfall verlangt. Ziel ist es, dort wieder normale Verhältnisse zu schaffen. Das System soll wieder so hergestellt werden, dass es die öffentliche Daseinsvorsorge managen kann.

Frau Gose möchte ergänzen, dass für die Bioabfälle eine Überlassungspflicht besteht. Sollte man diese Abfälle nicht selber verwerten, so muss die Biotonne genutzt werden. Die Mengen haben in den letzten Jahren stetig zugenommen (hauptsächlich Grünabfall), da die Eigenkompostierung abgenommen hat. Das Ziel der neuen Gebühr ist es, die Eigenkompostierung wieder zu fördern.

Herr Dr. Richter-Mendau hat die Aussage von Herrn Schulz so verstanden, dass sich die Frage stellt woraus der Mehranteil an Restmüll resultiert?

Herr Erchinger unterstreicht noch einmal, dass es nicht die Absicht ist mehr Restabfall zu erhalten. Es ist aus anderen Landkreisen bekannt, dass sich mit der vorgestellten Struktur auch die Restabfallmengen erhöhen.

Herr Dr. Richter-Mendau stellt klar, dass diese Vermutung nicht eintreten muss.

Herr Erchinger stimmt dem zu. Sollte diese Vermutung nicht eintreffen, wäre es sogar noch günstiger für den Landkreis.

Es gibt keine weiteren Anfragen.

**zu TOP 7 Informationen zur Abstimmungsvereinbarung**

Frau von Bechtolsheim spricht über die Gesamtsystematik der Entsorgung von Verpackungen. Ab dem 01.01.2019 gilt das sogenannte Verpackungsgesetz, das die gesamte Verpackungsentsorgung neu strukturiert, anspruchsvolle Recyclingquoten normiert und das Pflichtensystem nochmal konkretisiert. Aber auch die Abstimmungsvereinbarung im Gesetz neu aufbaut als ein integriertes Vertragswerk, was zwischen Kommune und den Systembetreibern abgeschlossen werden soll. Die Systeme sollen sich mit den Kommunen abstimmen. Die Systembetreiber müssen zum 01.01.2019 bei der Behörde vorweisen können, dass sie eine neue Abstimmung haben. Man konnte sich auf Eckpunkte einigen, welche Grundlage für die Handhabung insbesondere im Bereich LVP sind.

Die Systeme müssen sich abstimmen und auf die Kommunen zugehen. Es muss geschaut werden, dass ein neuer Vertrag für die Zeit ab 2019 zu Stande kommt. Es gibt Neuerungen zugunsten der Kommune, die hier genutzt werden können. Bei der Papierverwertung kann der Landkreis als Kommune ein Mitbenutzungsentgelt dafür verlangen, dass eine blaue Tonne für die Verpackungspapiere durch die Systeme mitgenutzt wird. Die neuen Berechnungsgrundlagen können zu einem wirtschaftlichen Vorteil führen. Das Dokument wird jetzt zusammengefasst (inklusive Systemfestlegungen).

Man hat einen Forderungskatalog erstellt und diesen an die Systembetreiber übermittelt.

Es hat bereits Verhandlungstermine im September und November gegeben. Es liegen mittlerweile auch Gegenvorschläge der Systembetreiber vor. Schwierig ist es, das man die Dokumente der Spitzenverbände (Orientierungshilfe der Abstimmungsvereinbarung) nicht völlig ausblenden kann. Diese sind ein Vorkompromiss der beiden Seiten wie man sich vorstellt, dass dieses Verpackungsgesetz ausgefüllt werden kann. Es gibt bestimmte Sonderkonstellationen in kommunalen Gebieten, wie hier im Landkreis Stendal, die berücksichtigt werden müssen. Die Zahlen der Tonnen die stehen gelassen werden sind stark zurückgegangen. Die Möglichkeiten der Kommunen sich einzuschalten, vor der Ausschreibung neuer Leistungen, sind sehr reduziert, d.h. die Unterlagen werden hochgeladen und es kann dann einen Tag vorher zur Kenntnis genommen werden. Von Seiten des Landkreises gibt es ein paar Kernthemen wie die ausreichende Ausstattung der Grundstücke mit den Behältern und die Befahrbarkeit von Grundstücken, die berücksichtigt werden sollen. Auch von der Gegenseite (Landbell) gibt es Kernpunkte die wichtig sind. Des Weiteren wird es für wichtig empfunden das die Streitfälle die derzeit noch bestehen und in der Öffentlichkeit diskutiert werden, noch dieses Jahr geklärt und beigelegt werden. Man will sich um tragfähige Lösungen für die Erstgestellungen von LVP-Behältern bemühen, da es dort in der Vergangenheit zu Problemen gekommen ist. Es wird an die Eckpunkte von 2017 angeknüpft.

Momentan steckt man mitten in den Gesprächen.

Herr Klemm informiert, dass es noch eine weitere Verhandlungsrunde zwischen Landkreis und Landbell geben wird. Das rechtfertigt auch die Ausschussverschiebung auf den 04.12. Eventuell können in dieser Sitzung schon neue Informationen gegeben werden.

Herr Dr. Richter-Mendau fragt anschließend, wann eine Abstimmungsvereinbarung zu erwarten ist? Bisher waren die Aussagen dazu nicht konkret.

Frau von Bechtolsheim antwortet, dass der Termindruck nicht beim Landkreis liegt. Dem Bürger gegenüber muss man eine plausible Erklärung abgegeben können. Für die Systemverstellung wird eine Abstimmungsvereinbarung benötigt. Man kann allerdings noch keinen festen Termin geben, da die Positionierung von Landbell nicht bekannt ist. Die Initiative ging vom Landkreis aus und er tut alles in seiner Macht stehende um schnell zu einer Lösung zu kommen. Der andere Vertragspartner muss sich allerdings positionieren und letztendlich auch zustimmen.

Im Interesse der Bürger kann man sich auch nicht mit jedem Kompromiss zufrieden geben.

Herr Dr. Richter-Mendau fragt was passiert, wenn es Ende des Jahres nicht zu einer Abstimmungsvereinbarung kommt?

Frau von Bechtolsheim kann es nicht ausschließen, dass die Behörde sich in dem Fall an die Systembetreiber wendet und hinterfragt ob Verhandlungen stattgefunden haben.

Herr Schulz hat den bisherigen Diskussionen entnommen, dass dieses Gesetz noch ein juristisches Schlachtfeld ist. Der Bürger kann den Argumenten nicht folgen. Es scheint auch für den Landkreis als Vollzugsbehörde nicht einfacher zu werden. Das hat zur Folge, dass der Landkreis nichts ohne juristischen Beistand machen kann.

Frau von Bechtolsheim bringt ein, dass das Thema „Gemeinsame Erfassung von kommunalem Altpapier und Verpackungspapier in der blauen Tonne“ intellektuell sehr anspruchsvoll ist. Daran wird es allerdings nicht scheitern.

Bisher haben sich die Vertragspartner doch sehr kooperativ gezeigt, allerdings ist kein Datum bekannt an dem die Vereinbarung getroffen wird.

Herr Klemm äußert, dass die Systembetreiber jetzt auch ein wenig unter Druck geraten entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Frau von Bechtolsheim fügt hinzu, dass auch die Betreiber Interesse daran haben Vereinbarungen abzuschließen und sich nicht mit dem Landkreis zu verstreiten.

Da es keine weiteren Fragen gibt, bedankt sich der Vorsitzende für die Ausführungen und schließt den Tagesordnungspunkt.

## **zu TOP 8 Anfragen und Anregungen**

Da Frau Bohlander später zu der Sitzung erschienen ist, stellt sie nun noch einmal Fragen zu dem Themenkomplex Abfallgebührensatzung. Sie führt wie folgt aus:

In zwei Fraktionssitzungen haben wir ausführlich über dieses Thema beraten. Wir sind zu dem Entschluss gekommen, dass wir eine Entscheidung über diese Abfallgebührensatzung jetzt nicht treffen können. Es ist unverständlich, warum bei einem solch wichtigen Thema ein so großer Zeitdruck aufgebaut wird. Die neue Gebühr soll schließlich erst ab 2020 erhoben werden. Aus der Sicht unserer Fraktion sind noch einige Fragen ungeklärt. Unter anderem wird in der neuen Satzung die Haftung gestrichen. Es soll nun auch nach Veranlagung verzichtet werden, wenn sich Anschlusspflichtige nicht angemeldet haben.

Wenn man die 2 Personen-Haushalte (PHH) mit den 3 PHH in Bezug auf die Mindestentleerung vergleicht, ist es nicht nachvollziehbar, warum es so unterschiedliche Mindestleerungszahlen gibt. Andererseits ist die Abfallgebühr immer gleich, obwohl unterschiedlich viel Müll anfällt.

Es sind viele Fragen offen, die geklärt werden müssen.

Wir sehen außerdem ein Problem bei der Bürgerbeteiligung. Mit den angesetzten 14 Tagen erscheint uns die Beteiligung viel zu kurz. Die Beteiligung soll weiterhin nur online durchgeführt werden. Um eine umfassende Bürgerbeteiligung durchzuführen, bräuchte man eine Möglichkeit, die über das Online-Verfahren hinausgeht. Der Landkreis müsste eine Informationsveranstaltung für die Bürger durchführen, in der auch Fragen gestellt werden dürfen. Insgesamt muss den Bürgern mehr Zeit eingeräumt werden.

Es ist daher unverständlich, warum schon in der nächsten Sitzung des Kreistages darüber entschieden werden soll.

Herr Klemm ist der Meinung, dass über dieses Thema bereits seit August gesprochen wird. Jedes Kreistagsmitglied und auch jeder Bürger hätte an den Sitzungen teilnehmen können. Es wurden ausführliche Erläuterungen gegeben und jedem Einwohner steht die Möglichkeit offen, in der Einwohnerfragestunde seine Fragen zu stellen. Aufgrund dessen sieht er kein Problem darin, dass am 13.12.2018 über die Beschlussvorlagen entschieden wird. Letztendlich sind wir als Kreistagsmitglieder gefragt und müssen eine Entscheidung treffen. Wir vertreten unsere Bürger.

Herr Dr. Gruber stellt fest, dass rechtzeitig damit begonnen wurde, über dieses Thema zu informieren. Auf die Themen der Haftung und die Zahl der Mindestleerung kann noch einmal in der heutigen Sitzung eingegangen werden.

Wie bereits erwähnt (im TOP 6) handelt es sich um eine Bürgerbeteiligung an alle Bürger. Es gab eine Pressemitteilung dazu. Zudem wurde über Facebook und die Internetseite des Landkreises über diese Beteiligung informiert, mit entsprechenden Verweisen. In den Texten steht ausdrücklich drin, dass um Stellungnahmen der Bürger gebeten wird und dies nicht nur online, sondern auch in schriftlicher Form oder per E-Mail. Diese Stellungnahmen sollen dann in Form eines Abwägungsprotokolls ausgewertet und vorgestellt werden. In anderen

Bereichen, in denen auch um Kostenerhöhungen geht (z.B. Erhöhung der Hundesteuer, Erhöhung von Stromkosten) werden ebenfalls keine Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Herr Dr. Gruber bittet Herrn Erchinger und Frau von Bechtholsheim noch einmal auf die Fragen von Frau Bohlander hinsichtlich der Mindestleerungen und Haftung zu antworten.

Herrn Erchinger erklärt, dass in der Beschlussvorlage der Variante 1 dargestellt wird, dass die Mindestentleerungen einer 60l, 80l, 120l oder 240l Tonne immer 15,60 € kosten werden. Dies ist dem einfachen Umstand geschuldet, dass sich die Zahl 240l pro Einwohner und Jahr durch all diese Zahlen teilen lässt. Das bedeutet, man kann mit 8 Leerungen der 60l Tonne für 3 Personen exakt diese Mindestleerung erfüllen. Dies ist aber auch möglich mit zwei Leerungen der 240l Tonne für 3 Personen. Das ist ein streng volumenbasiertes Abrechnungssystem. Der dargestellte Fall ist also der gewünschte Regelfall. Die Einwohner sollen gleich belastet werden, unabhängig von ihrer Behälterwahl. Damit ermöglicht man das größte Maß an Flexibilität.

Frau Bohlander hat noch ein Problem. In der Variante 1 und Variante 2 ist es bei einem 3 Personen-Haushalt so, dass die Gesamtabfallgebühr bei unterschiedlichen Behältergrößen gleich ist (Variante 1: Gesamtabfallgebühr 95,40 €; Variante 2: Gesamtabfallgebühr 92,28 €). Das bedeutet ein Haushalt mit einer 60l-Tonne zahlt genauso viel, wie ein Haushalt mit einer 80l-Tonne. Ich produziere weniger Müll, muss aber das gleiche zahlen.

Herr Erchinger äußert, dass wir an dieser Stelle nach Leerung aufgestellt sind. In der Variante 2 (ohne Bio) bei 60l bei einem 3 PHH lese ich 4 Mindestleerungen und 3 Mindestleerungen bei 80l. Das ergibt sich aus dem Tatbestand, dass 2 Einwohnergleichwerte x 120l pro Jahr 240l ergeben, die mindestens bereitgestellt werden müssen.  $4 \times 60 = 240$  und  $3 \times 80 = 240$ . Da wir exakt pro Liter die gleiche Gebühr erheben, kommen in Summe 12,48 € raus. Deshalb ergibt sich in der Addition jeweils 92,28 €. Wir haben das große Glück, dass sich 120 - an dieser Stelle - bei 2 Personen 240 ergibt. Dies ist ein gemeinsamer Vielfacher von 60, 80, 120 und 240.

Frau Gose teilt mit, dass es sich immer um dasselbe Volumen handelt. Der kleine Behälter hat jedoch mehr Mindestleerungen und der große Abfallbehälter weniger Mindestleerungen. Das Volumen ist immer gleich, nur die Leerungszahl ist durch die Behälterwahl unterschiedlich. Der 3 PHH hat 2 Einwohnergleichwerte und muss damit mindestens 240l pro Jahr entleeren. Dividiert durch die Behältergröße kommt man dann zur Mindestleerungszahl. Das bedeutet die Zahl ist unterschiedlich, aber das Volumen ist immer gleich.

Herr Erchinger ergänzt, dass wir alle gleich behandeln wollen.

Frau Bohlander fragt nach, warum man von einem Mindestleerungsvolumen ausgeht?

Herr Erchinger erläutert dies noch einmal. Bei Überprüfung der Fragestellung, ob mit den Mindestleerungsgebühren weniger als 25 % der variablen Kosten abgedeckt werden können, hat sich ein Problem dargestellt. Wenn man 240l als Mindestleerungsgebühr ansetzt, so kann der Wert von 25% nicht gehalten werden. Man muss demnach in der Variante 2 (ohne Biogebühr) auf den abfallwirtschaftlich ungünstigen Wert von 120l Mindestleerungsvolumen heruntergehen.

In der Variante 1 (mit Biogebühr) lässt sich das Mindestleerungsvolumen von 240l wieder einstellen, ohne gegen das Kommunalabgabengesetz zu verstoßen.

Aus diesem Grund gibt es in beiden Varianten eine unterschiedliche Anzahl an Mindestleerungen.

Frau Bohlander erscheint es unrealistisch, dass in einem Haushalt für 2 Personen in der Variante 2 (ohne Biogebühr) die Mindestleerungen von 5 auf 3 reduziert werden sollen.

Herr Erchinger erklärt, dass 3 Mindestleerungen die absolute Mindestgrenze sind. Es ist logisch, dass die normale Leerungsinanspruchnahme höher sein wird.

Frau Bohlander merkt an, dass damit verschleiert wird, wie viele Müllgebühren tatsächlich anfallen.

Herr Erchinger wirft ein, dass dieses Problem allerdings schon seit vielen Jahren besteht. Es ist nur möglich sich an einem Maßstab zu orientieren. Daraus kann man dann eine Mindestleerungsanzahl bestimmen. Dabei sollte die Hygiene und öffentliche Ordnung beachtet werden.

Frau von Bechtholsheim gibt nun Antworten zu der Haftungsfrage.

Eine ähnliche Bestimmung, wie die die jetzt gestrichen wurde, findet man in vielen anderen Satzungen. Die Intention liegt darin, dass der bisherige Anschlusspflichtige auch einen Wechsel recht früh ankündigen soll. Der neue Anschlusspflichtige ist dazu verpflichtet sich neu anzumelden. Dies wird auch geschehen, da dieser ein Interesse daran hat den Restabfallbehälter weiterhin zu nutzen.

Nach der alten Regelung sollte der bisherige Anschlusspflichtige haften, wenn keine rechtzeitige Mitteilung erfolgt ist. Diese Haftung galt bis zu dem Datum, an dem die Mitteilung erfolgt.

Aus unserer Sicht gibt es für diesen Fall keine Regelungsnotwendigkeit. Der neue Anschlusspflichtige hat natürlich ein Eigeninteresse und meldet sich rechtzeitig an, um den Restabfallbehälter nutzen zu können. Damit ist der Restabfallbehälter auf den neuen Pflichtigen umgeschrieben und dieser zahlt auch dafür.

Nach der alten Regelung hätte man den alten Anschlusspflichtigen veranlagen können, wenn der neue Pflichtige nicht gezahlt hätte. Es gab dort also eine Art Doppelhaftung.

Nach Überprüfung, ob diese Regelung jemals im Landkreis benötigt wurde, stellte sich heraus dass dies nicht der Fall war und die Regelung damit überflüssig ist.

Frau Bohlander hinterfragt, was passiert, wenn der neue Anschlusspflichtige es unterlässt sich anzumelden?

Frau von Bechtholsheim antwortet, dass dieser dann seinen Müll nicht loswird. Daran hat der neue Pflichtige natürlich kein Interesse. Dieser Fall ist nicht realistisch und ist noch nie zu einem Problem geworden.

Frau Gose ergänzt, dass der Pflichtige natürlich auch rückwirkend zum Zeitpunkt des Anschlusses veranlagt werden kann.

Es gibt keine weiteren Fragen.